

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.80 einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinpaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Sernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Nr 117.

Sonntag, den 21. Mai

1916.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. Mai 1916 über das **Verfüttern von Kartoffeln** nochmals zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Dresden, am 19. Mai 1916.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 15. Mai 1916.
Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 284) wird folgendes bestimmt:

§ 1.
Bis zum 15. August 1916 dürfen Kartoffelbesitzer an ihr Vieh insgesamt nicht mehr Kartoffeln verfüttern, als auf ihren Schweinebestand bis zu diesem Tage nach dem Sage von höchstens zwei Pfund Kartoffeln für den Tag und das Schwein entfällt.

§ 4 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 284) bleibt unberührt.

An die einzelnen Tiergattungen dürfen jedoch nur insoweit Kartoffeln verfüttert werden, als an sie bisher schon Kartoffeln oder Erzeugnisse der Kartoffelroderei verfüttert worden sind.

Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen nicht verfüttert werden.

§ 2.
Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt.
Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen § 1 ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Werte der verbotswidrig verfütterten Menge.

§ 3.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 15. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Regelung des Verkehrs mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 wird im Einverständnis mit den Stadträten der revidierten Städte Aue, Eibenstock, Löbnitz, Neustädtel, Schneeberg und Schwarzenberg für das Gebiet des Bezirksverbandes Schwarzenberg folgendes bestimmt:

1.
Die Abgabe von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln darf vom 20. Mai 1916 an nur gegen die vom Bezirksverband Schwarzenberg ausgegebenen Seifenmarken erfolgen.

Es gelangen Marken zum Bezuge von 100 g Feinseife (Toiletseife und Rasierseife) und zum Bezuge von $\frac{1}{4}$ Pfund anderer Seife, oder $\frac{1}{4}$ Pfund Seifenpulver oder $\frac{1}{4}$ Pfund anderen fetthaltigen Waschmitteln zur Ausgabe.

Die Marken haben Gültigkeit nur für den Monat, dessen Namen die Marke angibt. Die Marken tragen z. B. für den Monat Mai folgenden Ausdruck:

Mai
R. B. Schwarzenberg
100 g
Feinseife

und

Mai
R. B. Schwarzenberg
 $\frac{1}{4}$ Pfund Seife
oder Waschmittel.

Die Ausgabe der Marken erfolgt durch die Ortsbehörden und zwar erstmalig für die Monate Mai, Juni und Juli.

I. Selbstverbraucher.

2.
Jede Person, die im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg sich dauernd aufhält, erhält monatlich 3 Seifenmarken, von denen eine zum Bezuge von 100 g Feinseife und die 4 anderen zum Bezuge von je $\frac{1}{4}$ Pfund anderer Seife oder Seifenpulver oder anderen fetthaltigen Waschmitteln berechtigen.

Erziehungsanstalten, Kranken- und Siechenhäusern, Genesungsheimen, Arbeitsanstalten usw. sind soviel Marken zuzuteilen, als sich Personen zur Zeit der Markenausgabe in ihnen befinden. Auch können Gast- und Schankwirtschaften, Volkshäuser und dergleichen Seifenmarken mit dem Ausdruck: „ $\frac{1}{4}$ Pfund Seife oder Waschmittel“ zur Deckung des für den Betrieb unbedingt notwendigen Bedarfs erhalten.

3.
Personen, die im Laufe einer Seifenmarkenperiode neu zur Versorgung hinzutreten oder aus einem anderen Kommunalverband zuziehen, haben Anspruch auf Seifenmarken für den Monat des Hinzutritts bez. des Zuzuges und für die folgenden Monate der Seifenmarkenperiode.

Personen, die aus dem Bezirk des Bezirksverbandes Schwarzenberg wegziehen, haben vor dem Wegzug die nichtverbrauchten Marken bei der Ortsbehörde abzugeben, die ihnen hierüber eine Bescheinigung — Seifenmarkenabmeldechein — auszustellen hat. Für Personen, die sich in Erziehungsanstalten, Kranken- und Siechenhäusern, Genesungsheimen usw. befinden, haben die Anstaltsverwaltungen für Rückgabe der nichtverbrauchten Marken zu sorgen.

4.
Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Hebammen und Krankenpflegern ist auf Antrag für jeden Monat der Seifenmarkenperiode eine weitere Marke für 100 g Feinseife zuzuteilen. Die Ueberlassung dieser Marken an andere Personen ist den genannten Personen verboten.

II. Gewerbliche Betriebe.

5.
Die Versorgung der Barbier mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Rasierseife erfolgt nach näherer Bestimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette, S. m. b. S. in Berlin durch Vermittlung des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Zünfte.

6.
An technische Betriebe, insbesondere Waschanstalten, dürfen Seife, Seifenpulver und fetthaltige Waschmittel nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette, S. m. b. S. in Berlin abgegeben werden.

Für Wäschereien, die weniger als 10 Arbeiter beschäftigen, können die Ortsbehörden auf Antrag soviel Marken mit dem Ausdruck: „ $\frac{1}{4}$ Pf. Seife od. Waschmittel“ abgeben, als die Wäschereien zur Beschaffung der zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Menge an Waschmitteln benötigen.

Den Inhabern von Wäschereien ist die Ueberlassung dieser Marken an andere Personen verboten.

III.

7.
Der Verkäufer hat die Seifenmarken sofort bei der Abgabe der Seife usw. durch Zerreißen oder auf andere geeignete Weise zu entwerten.

Der Bezug und Verkauf von Seife usw. auf Marken, die nicht mehr oder noch nicht gültig sind, ist unzulässig. Ausnahmen können von der Amtshauptmannschaft, in den Städten mit revidierter Städteordnung von den Stadträten, bewilligt werden.

8.
Als Ueberschreitung der Höchstmenge ist es nicht anzusehen, wenn ein einzelnes Stück Feinseife abgegeben wird, dessen Gewicht bis zu 120 g beträgt. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in den Verkehr gebracht werden, ist das unter Einfluß der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend.

9.
An **Wiederverkäufer** ist die Abgabe von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln zwar ohne Vorlage von Seifenmarken, jedoch nur insoweit zulässig, als bereits vorher eine dauernde Geschäftsverbindung zwischen den Vertragsteilen bestanden hat. Außerdem darf die in einem Kalendervierteljahr abgegebene Menge 30 v. S. der im gleichen Kalendervierteljahr des Jahres 1915 an denselben Wiederverkäufer abgegebenen Mengen nicht übersteigen.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette, S. m. b. S. in Berlin zulässig.

10.
Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden nach § 9 der obenerwähnten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. April 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

11.
Diese Bekanntmachung tritt am 20. Mai 1916 in Kraft.
Schwarzenberg, Aue, Eibenstock, Löbnitz, Neustädtel und Schneeberg, am 19. Mai 1916.

Der Bezirksverband der Rgl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg und die Stadträte zu Aue, Eibenstock, Löbnitz, Neustädtel, Schneeberg, und Schwarzenberg.

Der Bezirksverband Schwarzenberg macht erneut aufmerksam auf Ziffer 10 seiner Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Verbrauchszucker vom 13. Mai 1916 unter III, welche lautet:

Zucker für Einmachezwecke.

Personen, die Zucker für die **Obstverwertung in ihrem Haushalte** benötigen, können ihren Bedarf anmelden. Die Anmeldung ist schriftlich bei der Ortsbehörde bis spätestens

Montag, den 22. Mai 1916

zu bewirken und hat Ausschluß zu geben über
a) die Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen,
b) die ungefähre Menge des zu verwertenden Obstes,
c) die **gesamten** Zuckervorräte des Anmeldenden am Tage der Anmeldung,
d) die für die Obstverwertung gewünschte Zuckermenge.

Die Ortsbehörden haben die Anmeldungen auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen, insbesondere dahin, ob und in welchem Umfange der Anmeldende zur Obstverwertung tatsächlich in der Lage ist.

Bis zum

28. Mai 1916

sind die Anmeldungen von den Ortsbehörden dem Bezirksverband Schwarzenberg zu übermitteln. Ein **Recht** auf die Zuteilung der angemeldeten Mengen ist **nicht** gegeben.
Schwarzenberg, den 19. Mai 1916.

Der Bezirksverband der Rgl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Amtshauptmann Dr. Wimmer.

Städt. Kartoffelverkauf

Montag, den 22. Mai 1916 auf dem oberen Bahnhofe. Kartenausgabe in „Stadt Leipzig“ von 8 Uhr an. Vorm. Nr. 1—1100, nachm. 1101 und höhere Nr. Zeiten genau einzuhalten. Brotmarkentafeln und Ausweislisten mitzubringen.